

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DPI Türdesign GmbH

1. Geltungsbereich/Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der DPI Türdesign GmbH (DPI) und deren Kunden (Kunde), auch wenn sie bei späteren Aufträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Sie gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, auch ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit DPI ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch dann, wenn DPI in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dessen Vertragsangebot vorbehaltlos angenommen hat.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Alle Vereinbarungen, die zwischen DPI und dem Kunden zur Änderung des Vertrages oder zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen.
- 1.4 Soweit in diesen AGB nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Auftragsbestätigung

- 2.1 Der Auftrag eines Kunden gilt erst dann als angenommen, wenn DPI ihn schriftlich bestätigt hat.
- 2.2 Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch DPI sind alle Angebote durch DPI freibleibend und unverbindlich.
- 2.3 Sofern der Kunde der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht bis zum Ablauf des nächsten Werktages widerspricht, ist für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von DPI maßgebend. Auftragsänderungen durch den Kunden vor oder nach Erhalt der Auftragsbestätigung können nur berücksichtigt werden, wenn dadurch anfallende Mehrkosten vom Kunden übernommen werden und DPI eine ausreichende Verlängerung der Lieferfrist zugebilligt wird. Wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt/kündigt, ist die der DPI zustehende Vergütung grundsätzlich nach § 649 BGB zu bestimmen, es sei denn, DPI weist eine höhere Vergütung nach. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung etwaiger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche nach gesetzlichen Vorschriften.
- 2.4 Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält DPI sich auch nach Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen der Vorgabe des Kunden am nächsten kommen. Der Kunde wird sich darüber hinaus mit Änderungen durch DPI einverstanden erklären, soweit diese für ihn zumutbar sind. Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher Qualität. Die von den Lieferanten von DPI beanspruchten Fertigungstoleranzen (soweit diese handelsübliche Abweichungen nicht überschreiten) nimmt DPI auch gegenüber dem Kunden in Anspruch. Dies gilt nicht, wenn DPI dem Kunden eine bestimmte Eigenschaft ausdrücklich individualvertraglich zugesichert hat.
- 2.5 Der Kunde haftet für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der von ihm an DPI gelieferten Bestellangaben, insbesondere Zeichnungen, technische Daten und Muster. Bei Anfertigungen durch DPI anhand von Angaben, Zeichnungen oder Entwürfen des Kunden ist dieser für die Ordnungsgemäßheit in Bezug auf das Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht selbst verantwortlich. Für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Folgen haftet DPI nicht. Für DPI übersandte Muster und Vorlagen leistet DPI im Falle von Verlust, Beschädigung oder Bruch nur vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen in Ziffer 8 Schadenersatz.
- 2.6 Von DPI überlassene Abbildungen, Zeichnungen, Unterlagen und sonstigen technischen und kaufmännischen Unterlagen behält DPI sich das Eigentums- und Urheberrecht vor. Außerdem dürfen diese Unterlagen Dritten ohne ausdrückliche Genehmigung durch DPI nicht zugänglich gemacht werden. Vor allem dürfen sie nicht gegenüber vertragsfremden Unternehmen, insbesondere Wettbewerbern, zu Akquisitions- oder sonstigen vertragsfremden Zwecken verwendet werden.

3. Liefer- und Leistungszeit/Lieferverzug/Annahmeverzug

- 3.1 Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Nach Ablauf der Lieferfrist hat der Kunde DPI schriftlich eine angemessene Nachfrist von 3 Wochen zu setzen. Soweit dies für den Kunden zumutbar ist, ist DPI (auch wiederholt) zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.2 Erhält DPI für die Erbringung der geschuldeten Lieferung oder Leistung aus von DPI nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen von Dritten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, die zu Liefer- und Leistungsverzögerungen führen, so wird DPI den Kunden dar-

über rechtzeitig, schriftlich informieren. In diesem Fall ist DPI berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit DPI nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie individualvertraglich übernommen hat. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsverhinderungen, z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtung nicht von DPI schuldhaft herbeigeführt worden sind.

- 3.3 Wenn die Behinderung i. S. d. Ziffer 3.2 länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die DPI von ihrer Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Ziffer 3.3 S.1 gilt entsprechend, wenn ein Liefertermin verbindlich vereinbart wurde und dieser aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 3.2 überschritten wird.
- 3.4 Der Kunde ist, unbeschadet seines gesetzlichen Rücktrittsrechts, zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nicht-, nicht rechtzeitiger oder sonst nicht vertragsgemäßer Leistung durch DPI nur berechtigt, wenn DPI die Leistungsstörung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.
- 3.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, kann die DPI den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht bei Eintritt des Annahmeverzugs auf den Kunden über.

4. Gefahrübergang und Versand

- 4.1 Die Lieferung erfolgt unfrei ab Lager oder ab Werk.
- 4.2 Mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder den Transportführer – gleichgültig von wem er beauftragt ist – geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Beschädigung der Lieferung auf den Kunden über, es sei denn, es ist eine Bringschuld individualvertraglich vereinbart. Die Übergabe an den Kunden oder den Transportführer ist erfolgt, wenn die Lieferung bei DPI entgegengenommen worden ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers von DPI. Dies gilt auch, wenn DPI sich vertraglich (etwa durch die Klausel „frei Haus“) verpflichtet hat, die Kosten der Versendung zu tragen.
- 4.3 Sofern ein Mitarbeiter der DPI dem Kunden oder dem Transportführer beim Beladen, dem Transport oder Abladen hilft, bedeutet dies keine Änderung dieser Gefahrübergangsregeln.

5. Verpackung

- 5.1 Die Verpackung der Ware von DPI orientiert sich am sicheren Transport zum Bestimmungsort – die Kosten der Verpackung trägt der Kunde.
- 5.2 Die verwendeten Verpackungsmaterialien werden entsprechend ihrer Eignung eingesetzt und sind weitestgehend wieder verwertbar bzw. neutral zu entsorgen. Eine Rücknahme der Verpackung erfolgt nicht.

6. Kaufpreiszahlung

- 6.1 Ist die Lieferung oder auch die Teillieferung mit Rechnung erfolgt, so ist der darin ausgewiesene Betrag sofort zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstige Nachlässe zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- 6.2 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 6.3 Zahlungen sind durch Banküberweisungen vorzunehmen. Als Zeitpunkt der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der DPI maßgebend. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Zinsen und eventuelle Kosten, sodann auf die Hauptsumme angerechnet. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist nicht statthaft.
- 6.4 Grundsätzlich gilt der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Listenpreis, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. DPI ist berechtigt, die Preise einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungskosten und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und/oder öffentlichen Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten der vertraglich vereinbarten Leistung unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 6 Wochen liegen. Eine Preiserhöhung ist ausge-

- schlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder allen der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung der DPI für die Lieferung aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben. Liegt der neue Preis aufgrund des vorgenannten Preisanpassungsrechts 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug sind die entstandenen Zinsen und sonstigen Kosten zu ersetzen. Die Zinsen betragen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. DPI behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges können sämtliche Lieferungen ganz oder teilweise bis zur Bezahlung der gegenüber DPI fälligen Forderungen zurückgehalten werden. Wurde der Kunde schriftlich gemahnt und befindet sich 14 Tage in Verzug, so ist DPI berechtigt, alle Verträge zu kündigen und Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.
- 7. Mängelhaftung**
- 7.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt in jedem Fall aber vor Verarbeitung bzw. Einbau, sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel können nur binnen 7 Werktagen nach Erhalt der Ware, sonstige Mängel binnen 7 Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich (z.B. per E-Mail, Fax oder Brief) gerügt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Unterlassene oder verspätete Mängelrügen führen zum Verlust der jeweiligen Mängelansprüche.
- 7.2 Ist der Kaufgegenstand mangelhaft, ist DPI nach freiem Ermessen zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung berechtigt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn DPI ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) trägt DPI, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann DPI vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen. Verzögert sich die Nacherfüllung aus Gründen, die DPI zu vertreten hat, oder schlägt die Nacherfüllung aus anderen Gründen endgültig fehl, stehen dem Kunden die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ein Anspruch des Kunden auf Schadens- oder Aufwendungsersatz besteht nur nach Maßgabe der Ziffer 8.
- 7.2 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist DPI lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 7.3 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängel- und Schadenersatzansprüche des Kunden beträgt, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Regelungen, 1 Jahr. Bei vorsätzlichen Mängeln gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Geltendmachung von Rechten des Kunden wegen Falschlieferung, Unter- oder Überlieferung.
- 8. Schadenersatz**
- 8.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet DPI bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Auf Schadenersatz haftet DPI – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet DPI vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von DPI jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise unmittelbar eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3 Hat DPI Schäden nur durch leichte Fahrlässigkeit verursacht, ist die Haftung von DPI für jeden einzelnen Schadensfall der Höhe nach begrenzt auf das 2,5-fache des mit dem Kunden vereinbarten Kaufpreises. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Haftung oder einer ausdrücklichen Garantie oder der individualvertraglichen Übernahme eines Beschaffungsrisikos beruht und in Fällen gesetzlich zwingender abweichender höherer Haftungssummen. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 8.4 Die sich aus Ziffern 8.2, 8.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden DPI nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit DPI einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware individualvertraglich übernommen hat und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.5 Der Kunde wird DPI unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wenn ein Dritter gegen ihn Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf einen Produktfehler im Zusammenhang mit der von DPI gelieferten Ware zurück zu führen sind.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 DPI bleibt bis zur vorbehaltlosen und vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die der DPI aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden und seine Beteiligungsgesellschaften und Tochterunternehmen jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin des Kaufgegenstandes.
- 9.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DPI berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Kaufgegenstandes durch DPI liegt – soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes gilt – kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, DPI erklärt dies schriftlich oder DPI hat den Kaufgegenstand gepfändet. Auch nach der Rücknahme des Kaufgegenstandes ist DPI zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber DPI anzurechnen.
- 9.3 Bei Pfändungen oder einem sonstigen Zugriff Dritter auf den Kaufgegenstand hat der Kunde DPI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten an DPI ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen – und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der DPI, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. DPI verpflichtet sich jedoch, die Einziehung der Forderung zu unterlassen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber DPI ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung durch den Kunden vorliegt. Tritt einer der in Satz 4 genannten Fälle ein, kann DPI verlangen, dass der Kunde unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern des Kunden die Abtretung mitteilt.
- 9.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des Kaufgegenstandes durch den Kunden wird stets für DPI als Hersteller vorgenommen. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, der DPI nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt DPI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten die Regelungen gemäß Ziffern 9.1 bis 9.4 entsprechend.
- 9.6 Wird der Kaufgegenstand mit anderen, DPI nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt DPI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der DPI anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für DPI.
- 9.7 Der Kunde tritt der DPI zur Sicherheit auch die Ansprüche ab, die etwa zu seinen Gunsten durch die Verbindung des Kaufgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 9.8 DPI verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der DPI.
- 10. Rücktrittsrecht**
- 10.1 DPI kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich entgegen der bei Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Kunde nicht zahlungsfähig oder kreditwürdig ist. Kreditwürdigkeit kann ohne weiteres in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotestes sowie im Falle der Zahlungseinstellung durch den Kunden angenommen werden, wobei es nicht erforderlich ist, dass es sich hierbei um Beziehungen zwischen DPI und dem Kunden handelt. Dasselbe gilt, wenn sich herausstellt, dass der Kunde bei Vertragsschluss oder im Vorfeld desselben unzutreffende Angaben über seine Kreditwürdig-

- keit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.
- 10.2 Wenn Umstände eintreten, die es DPI ohne ihr Verschulden unmöglich machen den Auftrag auszuführen, ist DPI ebenfalls berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen steht dem Kunden ein Schadenersatzanspruch nicht zu.
- 11. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht**
- 11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der DPI. Unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 11.1 S. 1 ist DPI berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.
- 11.2 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von DPI, soweit sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

- 11.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 12. Schlussbestimmung und Datenschutz**
- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt, es gelten die gesetzlichen Regelungen. Soweit eine Bestimmung im individualvertraglichen Teil unwirksam sein sollte, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn im individualvertraglichen Teil eine Regelungslücke enthalten ist.
- 12.3 Personenbezogene Daten des Kunden, soweit diese für die Auftragsabwicklung erforderlich sind, dürfen unter Beachtung der im Bundesdatenschutzgesetz vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen und im dort vorgesehenen Umfang gespeichert werden.